

Satzung der Fachschaft Sportwissenschaft

Stand: 19/12/2018

Satzung der Fachschaft Sportwissenschaft¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Studierenden der Sportwissenschaft der Universität Potsdam.

§ 2 Fachschaft

(1) Alle Studierenden der Sportwissenschaft an der Universität Potsdam sind Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Mitglieder müssen ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Potsdam sein.

§ 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Die Vollversammlung und
2. der Fachschaftsrat.²

§ 4 Vollversammlung der Fachschaft

(1) Die Vollversammlung der Fachschaft als Versammlung ihrer Mitglieder ist oberstes beschließendes Organ. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(2) Die Vollversammlung der Fachschaft wählt den FSR.

(3) Die Vollversammlung der Fachschaft findet mindestens ein Mal im Jahr, jeweils im Wintersemester, statt. Die Vollversammlung muss vom amtierenden FSR einberufen werden:

1. auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder oder
2. auf Antrag des FSR.

(4) Eine Vollversammlung der Fachschaft muss vierzehn Kalendertage vorher durch Aushang angekündigt werden. Diese Ankündigung enthält Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung.

(5) In dringenden Fällen kann kurzfristig eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

§ 5 Der Fachschaftsrat

(1) Der FSR ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft.

(2) Der FSR wird durch die Vollversammlung der Fachschaft direkt gewählt.

(3) Der FSR ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

(4) Der FSR besteht aus mindestens vier, maximal jedoch dreizehn Mitgliedern.

¹ Es gelten in dieser Satzung die männlichen Bezeichnungen entsprechend auch für die weibliche Form.

² Im Folgenden wird die Bezeichnung Fachschaftsrat mit FSR abgekürzt.

(5) Die Mitglieder des FSR werden in der Regel für zwölf Monate gewählt, mindestens jedoch so lange, bis ein neuer FSR ordnungsgemäß gewählt ist.

(6) Der FSR wählt aus seiner Mitte mindestens einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Finanzreferenten und einen Vertreter für den Prüfungsausschuss. Einzelne Mitglieder des FSR können mit weiteren Aufgaben betreut werden (gemäß Geschäftsordnung). Die Gesamtverantwortung liegt beim FSR.

(7) Der FSR beschließt eine Geschäftsordnung und kann andere Ordnungen beschließen. Solche Ordnungen dürfen dieser Satzung und der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam nicht zuwiderlaufen.

(8) Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus:

1. am Ende der Amtsperiode,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht, der dem FSR schriftlich mitgeteilt werden muss,
4. durch Ausschluss gemäß Geschäftsordnung.

(9) Die Abwahl eines Mitglieds ist sowohl auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Der Betroffene ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Vor der Abstimmung hat der Betroffene das Recht zur Stellungnahme.

(10) Die Auflösung und Entlastung des FSR erfolgt ausschließlich durch den Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung.

(11) Ausschluss von Mitgliedern: Mitglieder können bei wiederholtem Fehlverhalten und ausbleibender Besserung, trotz persönlicher Gespräche, über den Mehrheitsentscheid durch den gewählten FSR von ihren Ämtern enthoben werden. Dem Vorsitzenden des FSR obliegt hier die Pflicht den Sachverhalt anzusprechen und zu leiten.

§ 6 Die Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des FSR gehören:

1. die Vertretung der Fachschaft im Rahmen ihrer Befugnisse,
2. die Information der Mitglieder der Fachschaft über den Fachbereich betreffende Fragen,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften, dem AStA und anderen studentischen Gremien und Organen,
4. die Mitarbeit in den Gremien des Fachbereiches und anderen studentischen Gremien und Organen,
5. die Betreuung der Studierenden, vor allem des ersten Semesters.

(2) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Außenvertretung

(1) Der FSR vertritt die Fachschaft nach außen. Eine Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erhält der Vorsitzende des FSR bzw. seine Vertreter nur durch einen entsprechenden Beschluss des FSR.

(2) Der FSR fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, protokolliert sie und informiert die Fachschaft (gemäß Geschäftsordnung).

§ 8 Finanzen

(1) Über die Verwendung der Mittel der Fachschaft aus dem Haushalt der Studierendenschaft ist durch den FSR am Beginn des Haushaltsjahres ein Rahmenplan zu beschließen. Der Finanzreferent des FSR ist dem Finanzreferat des AStA gegenüber verantwortlich.

(2) Die Verwendung der Mittel obliegt der Fachschaft in Eigenverantwortung.

(3) Die Verwendung der Mittel muss im Interesse der Fachschaft und im Rahmen der Aufgaben des FSR (§6 (1)) erfolgen.

§ 9 Änderung dieser Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Abstimmenden auf der Vollversammlung.

§ 10 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung durch 2/3- Mehrheit der Abstimmenden in Kraft. Sie ersetzt die Bisherige.